

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 22. Mai 1939

Blatt 11



Inhalt: Warnung vor Firmen. S. 173. — Ausschließung von Firmen. S. 173. — Richtlinien für die Heranziehung von nicht-jüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst. S. 173. — Außerkraftsetzung von Verfügungen. S. 174. — Sammelmappen. S. 174. — Organisationsänderungen. S. 174. — Heeresfachzeitschriften. S. 174. — Richtlinien über das Verfahren mit Lieferungsbeschauweisungen. S. 175. — Erläuterung zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 15. 3. 38. S. 175. — Urlaub in das Protektorat Böhmen. S. 175. — Ersatzstellung. S. 175. — Entscheidung des Führers. S. 176. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 176. — Zieleinrichtung 18 (der leichten Inf.-Geschütze 18). S. 176. — Planunterlage bis 30 000 m Schußweite. S. 177. — Unterrichtstafeln für Artilleriemunition. S. 177. — Bremsen an Brückenanhängern. S. 177. — Gasflaschen für Inf. W. S. 177. — Schießen mit Schießgerät 35 aus 3,7 cm Pak. S. 178. — Verlegung von Standort- bzw. festen Funkstellen. S. 178. — Gerätbezeichnungen. S. 178. — Ärztliche Untersuchung der Bewerber für die Heeresmusikschule Bückeburg. S. 178. — Berichtigung. S. 180. — Verlegung einer Festungspionierdienststelle. S. 180. — Lieferbedingungen (R. f. D.). S. 180. — Berichtigung. S. 180. — Warnvermerk auf Zeichnungen. S. 180. — Einkleidungsbeihilfe. S. 182. — Geschäftszimmer für Musikmeister. S. 182. — Fahnenuntersuchung 1939. S. 183. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 185. — Handschriftliche Berichtigungen. S. 186.

356. Warnung vor Firmen.

Der Bauführer Sielken, geb. 30. I. 1864 zu Hannover, früher wohnhaft Erfurt-Bindersleben, der Tiefbauunternehmer Adolf Sindt, Erfurt, Meinedestr. 10b, und der Reg.-Baumeister a. D. Schlimme, Erfurt, am Peterborn 4, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 8. 5. 39

— 65 a 19 — W Rü (III c).

357. Ausschließung von Firmen.

1. Der Vermittler und Wiederverkäufer von Unterfunksgerät Christian Sief, Berlin-Wilmersdorf, Barstraße 30, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Dem Bauunternehmer Paul Bogler, Berlin-Neukölln, Kranoldstr. 9, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters Berlin durch Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 6. I. 1939 die Ausübung des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der selbständige Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes untersagt worden.

3. Der Architekt Walter Paul Mig, Berlin W 30, Schwäbische Str. 20, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Der Zimmermeister Johann Luchenberger, Burgau (Schwaben), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 5. 39

— 65 a 19 — W Rü (III c).

358. Richtlinien

für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst.

Meinen Runderlaß vom 22. November 1937 — Nr. I ZR 114—1353/37 I und II habe ich durch Erlass vom heutigen Tage auch auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt.

Berlin, den 2. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Dandewerts

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern — I Rb 55/39—114 wird hiermit bekanntgegeben.

Der Runderlaß des Ministers vom 22. November 1937 12 i 10. 36 ist durch Verfügung Reichsriegsministerium 1570. 37 geh.

AHA/E (Ia) vom 26. November 1937 bekanntgegeben worden. Die Verfügung ist auf Grund des neuen Rund-
erlasses des Reichsministers des Innern handschriftlich
zu ergänzen.

D. R. W., 12. 5. 39
— 12 i 10. 36 — Abt E (Ia).

359. Außerkräftsetzung von Verfügungen.

Gemäß »Dienstabweisung für Wehrerjehdienststellen«
(D 3/9, M. Dv. Nr. 878, L. Dv. 75/9) vom 28. 10. 1938
Vorbemerkungen (1) d) sind nachstehende Verfügungen
überholt und zu vernichten (g. Rdos. Verfügungen unter
Beachtung von H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99,
Siff. 56):

1. Chef HLTA Nr. 768/33 g. Rdos. T 2 (III B) v.
29. 8. 1933 betr.: Dienstabweisungen für die Be-
zirkskommandos, Meldeämter und Grenzschiß-
Regiments-Kommandeure.
2. Chef HLTA Nr. 720/34 g. Rdos. T 2 (III B) v.
15. 6. 1934 betr.: Vorläufige Dienstabweisung für
die Mobilmachungsaufgaben der Bezirkskommandos.
3. R. R. W. AHA/Allg E (Ib) Nr. 11909/36 v.
14. 10. 1936 betr.: Kurzfristige Angestellte als
Ersatz für fehlende Wehrmachtangehörige bei den
Wehrerjehdienststellen.

In »Der Reichswehrminister Nr. 2362/35 g. Rdos. B 1
(VI 3) v. 13. 3. 1935 betr.: »Wegfall des X Haushalts«
ist Siff. 2 zu streichen.

D. R. W., 15. 5. 39
— 13 n — Abt E (Ib).

360. Sammelkarten.

— Nachtrag zu S. M. 1939 S. 106 Nr. 253 —

Die Sammelkarten (keine Ziehbedel), die in ein-
fachster Form aus vorhandener Steispappe anzufertigen
sind, sind von den Dienststellen, die mit den Vorschriften
ausgestattet sind oder werden, selber herzustellen.

D. R. W., 15. 5. 39
— 12 i 10 — Abt E (VIb).

361. Organisationsänderungen.

Es sind bzw. werden aufgestellt:

1. Die Standortkommandanturen:

a) Prag am 1. 5. 1939.

Stärke: Gem. J. St. R. (H), Heft 13,
Nr. 0 11 043.

b) Brunn am 1. 4. 1939.

Stärke: Gem. J. St. R. (H), Heft 13,
Nr. 0 11 045.

c) Koblenz am 1. 6. 1939.

Stärke: Gem. J. St. R. (H), Heft 13,
Nr. 0 11 044.

2. Die Transportkommandanturen:

a) Prag am 15. 4. 1939.

b) Brunn am 10. 5. 1939.

3. Die Tr. Üb. Pl. Kommandanturen:

a) Brdy Wald (XIII. A. R.) am 1. 4. 1939.

b) Wischau (XVII. A. R.) am 1. 4. 1939.

c) Milowitz (IV. A. R.) am 1. 4. 1939.

d) Kleine Karpathen (XVII. A. R.) am
1. 6. 1939.

Vorläufige Stärken:

Zu a) wie Tr. Üb. Pl. Baumholder.

Zu b) wie Tr. Üb. Pl. Münsingen.

Zu c) wie Tr. Üb. Pl. Sammelburg.

Zu d) wie Tr. Üb. Pl. Seuberg.

Vorläufige Postanschriften:

Zu a) Adr. Tr. Üb. Pl. Brdy Wald, Jince.

Zu b) Adr. Tr. Üb. Pl. Wischau, Wischau.

Zu c) Adr. Tr. Üb. Pl. Milowitz, Milowitz.

Zu d) Postanschrift wird noch bekanntgegeben.

Bahnstationen:

werden noch bekanntgegeben.

D. R. W., 17. 5. 39
— 11 c 40/43 — 2. Abt (IIb) Gen St d H.

362. Heeresfachzeitschriften.

— S. M. 1939 S. 61 Nr. 163 —

Der Verteiler für Heeresfachzeitschriften ist wie folgt
abzuändern bzw. zu ergänzen:

1. Kommandobehörden und höhere Stäbe.

Bei »Grenzkommandantur« ist einzusetzen:

unter »Gasschiß und Luftschuß« »1«

unter »Militärwissenschaftliche Rundschau« »1«

unter »Wissen und Wehr« »1«

2. Kavallerie.

Bei Reit. Schw. usw. (ber.) und Radf. Schw.
sowie bei Nachr. Schw. ist einzusetzen unter »Pan-
zertruppe« »1«

3. Für alle Waffen.

Zu Regts. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.)
ist als Fußnote aufzunehmen:

„*) Dazu für Stab einer selbst. Nebelabt. 1 Stück
»Gasschiß und Luftschuß.«“

4. Heeresgeräteinspizienten.

Die Zahl 1 hinter Gaschuhgerät-Inspizient ist zu streichen.

Zum 10. 6. 1939 ist von den Wehrkreiskommandos ein neuer Verteiler für die Bezugszeit ab 1. 7. 1939 vorzulegen. Die Vorlage der Bedarfsanmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten an die Wehrkreiskommandos hat zum 1. 6. 1939 zu erfolgen. Die Fristen müssen unbedingt innegehalten werden.

Vermehrte Klagen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Zeitschriften den Bezugsberechtigten durch die Kommandanturen und Standortältesten sogleich nach Empfang zuzustellen sind. Es ist Aufgabe der letzteren Dienststellen, darüber zu wachen, daß die Zeitschriften von den Verlagsanstalten rechtzeitig und lückenlos geliefert werden. Unterlassene rechtzeitige Reklamationen können zu Ersatzansprüchen führen.

In Truppendienststellen, die den Standort vorübergehend verlassen haben, sind die Zeitschriften nachzusenden. Dies gilt auch für Truppenteile während ihrer Zugehörigkeit zur 10. Pz. Division im Protektorat Böhmen und Mähren. Die für die letzteren Dienststellen von hier besonders abonnierten Zeitschriften gelten als zuzählende Belieferung.

Im übrigen gelten für den zentralen Zeitschriftenbezug die Bestimmungen der Nr. 163 auf S. 61 der S. M. 1939.

D. R. S., 15. 5. 39

— 37e — 11. Abt (Id) Gen St d H.

363. Richtlinien über das Verfahren mit Lieferungsschahanweisungen.

Das Verfahren über die Begleichung von Forderungen mit Lieferungsschahanweisungen endete infolge Inkrafttretens des § 2 des neuen Finanzplans — Bezahlung in Steuergutscheinen — (RWB. 1939 Nr. 3104) am 30. 4. 1939. Die Richtlinien über das Verfahren mit Lieferungsschahanweisungen — Verfügungen vom 19. 9. 1938 B 59c 25 B 59c 25 6744/38 AHA/Z (I 3) und vom 9. 12. 1938 9442/38 AHA/Z (I 3) — werden daher mit Wirkung vom 1. 5. 1939 aufgehoben.

In Verträge, Auftragschreiben usw. ist eine Klausel über Begleichung mit Lieferungsschahanweisungen — Ziffer I, 2a der Richtlinien vom 19. 9. 1938 und vorletzter Absatz der Verfügung vom 9. 12. 1938 — nicht mehr aufzunehmen. Eine entsprechende Klausel wegen der Bezahlung in Steuergutscheinen ist in Verträge usw. nicht aufzunehmen, da diese Zahlungsart auf gesetzlicher Grundlage beruht.

D. R. S., 16. 5. 39

— B 59c 25 — Z (I).

364. Erläuterung zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizerrang vom 15. 3. 38.

Die »3. B. Stellung« von ehemaligen Offizieren ist durch den Wehrmachtteil zu verfügen, dem der betreffende Offizier angehört hat.

Dies gilt auch für diejenigen Offiziere, die — nach Freigabe durch ihren bisherigen Wehrmachtteil zur Verwendung bei einem anderen Wehrmachtteil — zur Verfügung gestellt sind oder werden sollen. Diese Offiziere behalten Dienstgrad und Uniform der Stammwaffe ihres bisherigen Wehrmachtteils auch für die Dauer der Verwendung bei einem anderen Wehrmachtteil bei.

D. R. W., 17. 4. 39

— B 21 m — W Z.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 6. 5. 39

— 21 n 10. 10 — Abt E (IIa).

365. Urlaub in das Protektorat Böhmen.

Wegen der besonderen Verhältnisse im Protektorat Böhmen ist eine Beurlaubung von Heeresangehörigen dorthin noch nicht möglich.

D. R. S., 8. 5. 39

— 31 d — Abt H (IIb).

366. Ersatzgestellung.

Für die Herbstablösungen 1939 nach D 8/1 sowie für alle sonstigen Ersatzgestellungen und Kommandierungen sind die Wehrkreiskommandos befugt, die in ihren Bereichen liegenden Teile anderer Armeekorps anteilmäßig heranzuziehen, sofern es sich um Ersatzgestellungen und Kommandierungen für folgende Dienststellen handelt:

- Wehrersatzdienststellen,
- Heeresdienststellen,
- Standort- und Festungskommandanturen,
- Truppenübungsplätze und Schießplatzkommandanturen,
- Kriegsakademie,
- Standortarrestanstalten,
- Dienststellen des Heeres-Feldzeugwesens,
- Dienststellen des Wehrwirtschaftswesens,
- Dienststellen der Geräte- und Abnahmeinspizienten,

Außenstellen und Versuchseinheiten des Heereswaffenamtes (Absperrung für Versuchsschießen), Kommandobehörden und Stäbe, die territoriale Befehlsmöglichkeiten besitzen.

Bei den Ersatzgestellungen für die Waffenschulen werden bereits durch D. R. S. alle Generalkommandos anteilmäßig belastet.

D. R. S., 9. 5. 39
— 11 c 45 — Abt H (III).

367. Entscheidung des Führers.

Dem Heeresarchiv lag der Antrag vor auf Überlassung einer Photokopie des Vorschlages zur Verleihung des E. R. I. Kl. an den damaligen Gefreiten Adolf Hitler. Der Führer hat nach Vortrag entschieden, daß derartige Anträge, da solche Kopien möglicherweise zu Geschäftsmacherei ausgenutzt werden können, grundsätzlich abzulehnen sind.

D. R. W., 11. 5. 39 — 186/39 — W Pr.

Vorstehendes zur Kenntnis.

D. R. S., 15. 5. 39
— 729/39 — Abt H (V).

368. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der mir durch die Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung übertragenen Befugnis bestimme ich gemäß § 11 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1939

den Kommandanten von Wien
zum Gerichtsherrn erster Instanz.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
In Vertretung
von Stälpnagel

D. R. S., 5. 5. 39
— B 11 — HR (II a).

369. Zieleinrichtung 18 (der leichten Inf. Geschütze 18).

Austausch der Zieleinrichtungen 18 mit Gradteilung gegen solche mit Strichteilung (vgl. Buch »Formänderungen an Infanteriegeschützen und 3,7 cm Pak.« — Ausgabe 1939 — Abschnitt I. J. G. 18, IV. Blatt a, lfd. Nr. 3 bis 5) wird voraussichtlich im Juni d. J. beginnen. Betr. I. Geb. J. G. 18 folgt noch besondere Verfügung.

I. In Verbindung mit dieser Maßnahme sind bei den hiervon betroffenen I. J. G. 18 folgende Arbeiten durchzuführen (Durchführung obliegt den Dienststellen, in deren Ausstattung oder Verwaltung sich die Geschütze befinden):

1. Änderung des Grundstufenschildes gemäß Buch »Formänderungen an Infanteriegeschützen und Pak.« — Ausgabe 1939 — Abschnitt I. J. G. 18, II. Blatt b, lfd. Nr. 14.

Auf dem Panzerschild des I. J. G. 18 sind demnach zwei Grundstufenschilder anzubringen:

ein Schild für die 7,5 cm Igr. 18 mit I. Jgr. S. 23 (Messingzylinder, im folgenden Ms. Zdr. genannt)

und ein Schild für die 7,5 cm Igr. 18 mit I. Jgr. S. 23 n/A (Leichtmetallzylinder, im folgenden Em. Zdr. genannt).

2. a) Eintragung der Grundstufen für Ms. Zdr. und Em. Zdr. in die Querspalten Weit St (—) bzw. Kurz St (+) der zuständigen Grundstufenschilder. (Die Grundstufen für untere und obere Winkelgruppe derselben Ladung sind gleich.)

Die Grundstufen sind dem zum Geschütz gehörigen Rohrbuch 1. Ausfertigung zu entnehmen. Die Grundstufen für beide Zylinderarten sind nur in den Rohrbüchern der nach dem 1. 1. 39 ausgelieferten Geschütze enthalten.

- b) Alle übrigen Rohrbücher enthalten lediglich die Grundstufen für den Ms. Zdr. In diesem Fall sind die Grundstufen für den Em. Zdr. zu errechnen.

Errechnung erfolgt an Hand der für Ms. Zdr. gegebenen Grundstufenwerte und derart, daß diese Grundstufenwerte verändert werden

in der 1. Ladung um — 8 Stufen
 „ „ 2. „ „ — 7 „
 „ „ 3. „ „ — 6 „
 „ „ 4. „ „ — 2 „
 „ „ 5. „ „ + 1 Stufe.

Beispiele für die Errechnung der Grundstufen für Em. Zdr.:

Rohr Nr.	Grundstufen für Ms. Zdr.					Grundstufen für Em. Zdr.				
	Ladungen					Ladungen				
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
a	+ 15	+ 11	+ 7	+ 4	+ 1	+ 7	+ 4	+ 1	+ 2	+ 2
b	+ 8	+ 6	+ 4	+ 2	0	0	— 1	— 2	0	+ 1
c	+ 2	+ 2	+ 1	0	— 1	— 6	— 5	— 5	— 2	0
d	— 2	— 1	0	— 1	— 2	— 10	— 8	— 6	— 3	— 1

Die so für den Em. Zdr. errechneten Grundstufen sind auch in die Rohrbücher neben den Grundstufen für den Mf. Zdr. einzutragen und von der Dienststelle zu bescheinigen, die die Errechnung vorgenommen hat. (Jedes Rohrbuch muß dann also enthalten die Grundstufen für Mf. Zdr. und Em. Zdr., wobei die Zünderart, zu der die Grundstufen gehören, ersichtlich gemacht sein muß.)

3. Ermittlung der Zusatzlibellenwerte zu den Grundstufen für Mf. Zdr. und Em. Zdr. und Eintragung dieser Libellenwerte in die Entfernungsspalten der entsprechenden Grundstufenschilder.

Die den jeweiligen Grundstufen, Winkelgruppen, Ladungen und Entfernungen entsprechenden Zusatzlibellenwerte sind zu entnehmen

für Mf. Zdr. der H. Dv. 119/291 — Schußtafel für das I. J. G. 18 mit der 7,5 cm Jgr. 18 (Messingzünder) — Teil III. Hilfstafeln, Abschnitt 5 (3. St. in Ausgabe),

für Em. Zdr. der H. Dv. 119/292 — Schußtafel für das I. J. G. 18 und das I. Geb. J. G. 18 mit der 7,5 cm Jgr. 18 (Leichtmetallzünder) — Teil III. Hilfstafeln, Abschnitt 5 (3. St. in Ausgabe).

II. Bemerkung. Bei den Entfernungsangaben der neuen Grundstufenschilder (siehe I. 1) mußten die größten Schußweiten der einzelnen Ladungen (mit Ausnahme der 3. Ladung) fortgelassen werden, um trotz des auf dem Panzerschild zur Verfügung stehenden beschränkten Platzes ausreichende Lesbarkeit zu gewährleisten.

D. R. S., 10. 5. 39

— 73 — In 2 (IV b).

370. Planunterlage bis 30 000 m Schußweite.

Für das schwerste Flachfeuer und die Ballonbatterien fällt die Planunterlage bis 30 000 m Schußweite weg. Statt dessen ist die Planunterlage 1100 × 1170 mm zu verwenden. Die Ausrüstungsnachweisungen werden später geändert.

Soweit die Planunterlage 1100 × 1170 mm nicht im Maßstab 1 : 25 000 ausreicht, sind die Gitterlinien im Maßstab 1 : 50 000 (also unter Auslassen je einer Zahl zwischen 2 Gitterlinien) zu beziffern. Für die Aufgaben, die der Plan bei diesen Batterien besitzt, nämlich grobes Nachprüfen der Rechenarbeit, reicht die Genauigkeit des Maßstabes 1 : 50 000 voll aus. Die Schießgrundlagen müssen, wie bisher auch, bei allen Geschützen des schweren und schwersten Flachfeuers auf rechnerischem Wege ermittelt werden.

Sämtliche Planunterlagen bis 30 000 m Schußweite einschl. Sondersatz 79 nach Anlage A 5339 sind umgehend an das H. Ja. Spandau gegen Belegwechsel abzugeben.

Als Ersatz sind beim gleichen H. Ja. für jede Battr. mit schwerstem Flachfeuer und für jede Ballonbattr. anzufordern:

1 Planunterlage 1100 × 1170 nach Anlage A 2873,

1 Sondersatz Nr. 67 nach Anlage A 5326.

D. R. S., 11. 5. 39

— 79 — In 4 (III).

371. Unterrichtstafeln für Artilleriemunition.

Die Unterrichtstafeln

15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5 Mun. der I. J. S. 16, 21/1, 21/2, 21/3 Mun. der f. 10 cm R. 18, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5 Mun. der 15 cm R. 16, 28/1, 28/2, 28/4, 28/5, 28/6 Mun. der f. J. S. 18, 30/2, 30/3 Mun. des lg. 21 cm Mrs.

sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei dem Heereszeugamt Kassel.

Die Unterrichtstafeln sind gem. S. M. 1939 S. 7 Nr. 17 beim H. Ja. Kassel anzufordern.

D. R. S., 15. 5. 39

— 73 n 10 — In 4 (II).

372. Bremsen an Brückenanhängern.

Um auch bei ungenügender Wartung Unfälle durch Versagen der Reiterbremse zu verhindern, ist eine zusätzliche Sicherung der Bremsen entwickelt worden.

Die Formänderungszeichnung kann bei H.v. unter folgender Bezeichnung angefordert werden:

O 20 D 5355

Brückenfahrzeug B

Anbringung der Anschläge für die Sperrklinke.

Die Durchführung der Formänderung hat in den Pi. und Kfz.-Instandsetzungs-Werkstätten zu erfolgen.

Die Kosten tragen die Pi. Btl. aus den bei Kap. VIII A 17/31 zugewiesenen S-Mitteln.

Durchführung der Formänderung ist zum 1. 4. 40 dem D. R. S./In 5 zu melden.

D. R. S., 10. 5. 39

— 76 — In 5 (III).

373. Gasflaschen für Sm. W.

Die 1-l-Gasflaschen der Sm. W. sollen durch den Dampfkeßel-Überwachungs-Verein geprüft sein. Alle 1-l-Gasflaschen müssen mit 225 atü Prüfdruck und 150 atü Fülldruck geprüft und unterhalb des Flaschenhalses durch Einschlag gestempelt sein. Die bisher ausgelieferten Flaschen sind daraufhin zu untersuchen.

Das Ergebnis ist durch die Gen. Kdo. zum 15. 6. 39 dem D. R. S./In 5 zu melden.

D. R. S., 16. 5. 39

— V 105 b — In 5 (III).

374. Schießen mit Schießgerät 35 aus der 3,7 cm Pak.

Soweit in der Truppenausrüstung 3,7 cm Pak vorhanden sind, die im Verschlussfeil an Stelle des Stahlfutters eine Stahlplatte haben, ist das zum Schießgerät 35 gehörige Ex-Stahlfutter nicht mehr verwendbar und ist durch eine Ex-Stahlplatte nach Zeichnung 4 VIE 1347 zu ersetzen.

Im Bedarfsfall sind Ex-Stahlplatten unter Angabe der Zeichnungsnummer beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

D. R. G., 12. 5. 39

— 73 a/p — In 6 (VIII c).

375. Verlegung von Standort- bzw. festen Funkstellen.

Mit Wirkung vom 15. 5. 1939 werden verlegt:

a) die Standortfunkstellen:

Küstrin nach Troppau,

Chemnitz nach Pilsen,

Karlsbad (mit Gerät einer festen Funkstelle) nach Prag;

b) die feste Funkstelle Klagenfurt nach Brünn.

D. R. G., 6. 5. 39

— 11 c 48 — In 7 (I a 1).

376. Gerätbezeichnungen.

Folgende Änderungen von Gerätbezeichnungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft:

Bisherige Bezeichnung: Neue Bezeichnung:

1. Springschreiber Fernschreiber (mit dem Zusatz T 32 oder T 34 usw.)

2. Typenbildschreiber Feldfernschreiber

3. Nachbildloser Verstärker Feldverstärker a

In den N-Anlagen und Vorschriften werden die Änderungen der Gerätbezeichnungen erst bei Neubearbeitung vorgenommen.

D. R. G., 13. 5. 39

— 78 a—h 50. 19 — In 7 (II 1).

377. Ärztliche Untersuchung der Bewerber für die Heeresmusikschule Bückeburg.

Durch S. M. 1939 S. 102 Nr. 233 ist mit dem 1. 4. 1939 die Militärmusikschule Bückeburg als Heeresmusikschule vom D. R. G. übernommen. Aufgenommen werden nur Bewerber, die völlig gesund und bei Erreichen des Wehrpflichtalters voll tauglich sind. Sie sind deshalb vor Entscheidung über ihre Aufnahme durch einen San. Offizier eingehend zu untersuchen. Der Untersuchungsbefund ist in ein Untersuchungsblatt nach nach-

stehendem Muster einzutragen. Die Untersuchungsblätter sind handschriftlich herzustellen, Druck soll vorläufig nicht erfolgen, da die Zahl der im Reich zu untersuchenden Bewerber nicht allzu groß sein wird.

Die Untersuchung der Bewerber erfolgt, wenn der Erziehungsberechtigte eines Bewerbers den nächsterreichbaren Standortarzt mündlich oder schriftlich hierum bittet.

Die Untersuchung ist sinngemäß nach der H. Dv. 252/1, M. Dv. Nr. 248/1, L. Dv. 399/1 durchzuführen.

Insbefondere ist zu beachten:

Die Bewerber müssen völlig gesund und ihrem Alter entsprechend gut entwickelt sein, so daß sie nach Erreichen des dienstpflchtigen Alters voraussichtlich uneingeschränkt tauglich sind. Sie müssen im Alter von 14 Jahren eine Mindestgröße von 1,50 m haben.

Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken; die Nasenatmung muß frei sein. Eine röntgenologische Lungenuntersuchung ist dringend erwünscht. Sie muß vorgenommen werden, wenn der Untersuchungsbefund oder die Ermittlungen aus der Vorgeschichte Anhaltspunkte oder Verdacht für eine Erkrankung der Lungen ergeben. Entstehen durch die Röntgenuntersuchung Kosten (bei Inanspruchnahme nicht wehrmachtseigener Röntgeneinrichtungen), hat der Erziehungsberechtigte diese selbst zu tragen.

Nach erblichen Krankheiten oder Krankheitsanlagen ist besonders zu forschen. Beide Ohren müssen völlig gesund und das Hörvermögen regelrecht sein. Anlage zum Leistenbruch darf nicht vorhanden sein. Auf uneingeschränkte Beweglichkeit aller Finger ist besonders zu achten. Das Gebiß soll sich in gutem Zustande befinden und darf keine Lücken in den Schneidezähnen haben. Notwendige Zahnbehandlung ist vor etwaiger Einstellung durchzuführen.

Das wehrmachtärztliche Urteil lautet:

a) »tauglich für die Heeresmusikschule« oder

b) »zeitlich untauglich für die Heeresmusikschule« oder

c) »untauglich für die Heeresmusikschule«.

Beim Urteil nach b und c ist der Grund im Untersuchungsblatt genau anzugeben. Etwa notwendige Zahnbehandlung steht bei sonst einwandfreiem Befund dem Urteil »tauglich für die« nicht entgegen. In einem Zusatz zum Tauglichkeitsurteil ist aber zu vermerken, daß der Bewerber bzw. sein Erziehungsberechtigter auf die Notwendigkeit der Zahnbehandlung hingewiesen sind.

Von dem ärztlichen Urteil kann dem Bewerber bzw. seinem Erziehungsberechtigten Kenntnis gegeben und der Grund etwaiger Untauglichkeit mitgeteilt werden, soweit dies im Interesse des Bewerbers erwünscht oder notwendig erscheint.

Das Untersuchungsblatt wird vom untersuchenden San. Offizier der Heeresmusikschule Bückeburg unmittelbar übersandt. Über die ärztliche Beratung des Leiters der Heeresmusikschule bei der Entscheidung über die Einstellung erhält der Standortarzt Bückeburg besondere Weisung.

D. R. G., 4. 5. 39

— 49 n 11 — S In (IV).

Untersuchungsblatt

des
(Vor- und Zuname)

Geburtstag: Geburtsort:

Wohnort z. Z. der Untersuchung:
(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

Die wehrmachtärztliche Untersuchung erfolgte zur Feststellung der Tauglichkeit und körperlichen Eignung für die Seeresmusfischschule in Wüdeburg.

Tag und Ort der Untersuchung				Harn		
Vorgeschichte				Herz und Gefäße R. P. (Ruhepuls) u. A. P. (Arbeitspuls) nur angeben, wenn ein Fehler festgestellt wird		R. P. A. P.
				Atemungsorgane (Nase, Rachen, Kehlkopf, Lunge)		
Größe	Gewicht	cm	kg	Nerven		
Brustumfang		/ cm		Haut und Schleimhäute		
Körperbauform				Bauchorgane (Leber, Milz, Darmfortsatz, Brüste)		
Augen	a) Sehleistung (ohne Glas) R	Farbensehvermögen (1)		Gliedermaßen		
	L					
	b) Sehschärfe (mit Glas) R					
	Stärke der Gläser angeben L					
Ohren	a) Ergebnis der Hörprüfung R	a)	b)	a) sämtl. festgestellten körperlichen Fehler gemäß Fehlertabelle (Hauptfehler unterstreichen. Nicht eindeutig verständliche Befunde in Stichworten erläutern). b) ärztliches Urteil über Tauglichkeit.		
	b) Trommelfellbefund L					
Zahnbefund		R 8 7 6 5 4 3 2 1 1 2 3 4 5 6 7 8 L 8 7 6 5 4 3 2 1 1 2 3 4 5 6 7 8 L				
Nebenstehende Zeichen sind über bzw. unter den Zahlen des Schemas einzutragen		/ beschädigt + ganz zerstört oder Wurzel S Stiftzahn Br Brückenglied ● gefüllt f fehlt Ka übercappter Zahn Pl Gaumenplatte				

Deutliche Unterschrift
Dienstgrad u. Dienststellung des Arztes

1) Nichtzutreffendes durchstreichen.

378. Berichtigung.

In den S. M. 1939 S. 115 Nr. 272 ist handschriftlich nachzutragen:

Unter Ziff. 4 »e) die Feldzeugdienststellen:
für die Angehörigen ihrer Dienststellen,
für die mit der Aus- und Einlagerung beauftragten Personen.»

D. R. G., 8. 5. 39
— 16 g. K. — In Fest (Ia).

379. Verlegung einer Festungspionierdienststelle.

Die Dienststelle »Festungspionierkommandeur II« wird mit Wirkung vom 1. 7. 1939 von Deutsch Krone nach Neustettin verlegt.

D. R. G., 10. 5. 39
— 11 c 41 — In Fest (Ia).

380. Lieferbedingungen (N. f. D.).

Nachstehende Lieferbedingungen fallen ab sofort unter die Verschlussfächerbezeichnung: »Nur für den Dienstgebrauch« (N. f. D.).

TL 13/3017	TL 13/3043
TL 13/3018	TL 13/3055
TL 13/3020	TL 13/4517
TL 13/3025	TL 13/6022
TL 13/3028	TL 13/6023

Die Prüfnummer, die sich auf der Titelseite dieser Lieferbedingungen rechts oben unter der TL-Nummer befindet, ist zu durchstreichen.

Ferner sind die TL 5119 ab sofort offen zu führen und auf der Titelseite dieser Lieferbedingungen Warnvermerk und Prüfnummer zu streichen.

D. R. G., 6. 5. 39
— 65 c — Wa Vs (f II).

381. Berichtigung.

In den S. M. 1939 Nr. 310 S. 140 ändere unter 2a 2. Absatz, letzte Zeile: »Ist. Nr. 33« in »Ist. Nr. 4«, unter 2b, letzte Zeile: »Ist. Nr. 33« in »Ist. Nr. 4«.

In der D 1/1 auf Seite 34 ist die Eintragung unter Nr. 33 zu streichen und bei Nr. 4 neu einzutragen.

D. R. G., 6. 5. 39
— 89 a/b — Wa Vs (v II).

382. Warnvermerk auf Zeichnungen.

1. Auf nachstehenden Zeichnungen und Zeichnungsflächen ist der Warnvermerk zu löschen. Von anderen Geräten übernommene Zeichnungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen:

2 St 1099 -133 021 Gr 19201	021 Gr 26833
2 St 1899 - 75 021 Gr 19301	021 Gr 26835
2 St 1899 - 80 021 Gr 19401	021 Gr 26837
2 St 1899 -105 021 Gr 19800	021 Gr 26839
2 Le 1899 -105 021 Gr 20001	021 Gr 26996
2 St 1899 -115 021 Gr 20080	021 Gr 27646
2 Le 1899 -115 021 Gr 20151	021 St 28281
2 St 1899 -181 021 Gr 20225	021 St 28285
2 St 49	021 Gr 20256
2 Le 49	021 St 20421
2 Gr 64	021 Gr 21700
2 Le 64	021 Gr 21800
2 St 81	021 Gr 22100
2 Le 81	021 Gr 23501
2 St 8602	021 Gr 23588
2 St 8605	021 Gr 23606
2 Le 8605	021 Gr 23640
02 St 6925	021 Gr 23672
02 St 9026	021 Gr 23701
	021 Gr 23874
	021 Gr 23962
13 Le 2306	021 Gr 25368
13 St 4619	021 Gr 25372
13 D 4553	021 St 25383
13 D 4561	021 St 25384
13 St 4330	021 St 25385
13 St 4626	021 St 25386
13 St 4628	021 St 25387
13 Le 9025	021 St 25388
13 Le 9111	021 St 25389
13 Le 9231	021 St 25390
13 Le 9218	021 St 25391
13 Le 9822	021 St 25392
13 Le 9823	021 St 25393
13 St 4634	021 St 25394
13 St 4635	021 St 25395
13 St 4623	021 St 25396
	021 St 25397
21 Gr 32	021 Gr 25398
21 Gr 33	021 St 25505
21 St 7507	021 Gr 25614
021 St 6501	021 St 25823
021 Gr 7200	021 B 25831
021 St 7002	021 B 25832
021 Le 7002	021 St 25855
021 Le 14202	021 St 25856
021 Le 14441	021 St 25857
021 St 14526	021 St 25858
021 St 15501	021 St 25859
021 St 15871	021 Gr 25985
021 St 15872	021 Gr 25993
021 St 15875	021 Gr 26041
021 St 15877	021 Gr 26350
021 St 15893	021 Gr 26401
021 St 15907	021 Gr 26482
021 St 15916	021 Gr 26458
021 Gr 16001	021 St 26472
021 Gr 16500	021 Gr 26602
021 Gr 16700	021 Gr 26631
021 Gr 16900	021 St 26632
021 Gr 17300	021 St 26749
021 Gr 17401	021 St 26750
021 Gr 17500	021 St 26761
021 Gr 17951	021 St 26763
021 Gr 18400	021 Gr 26737
021 Gr 18500	021 Gr 26831
	021 Gr 26833
	021 Gr 26835
	021 Gr 26837
	021 Gr 26839
	021 Gr 26996
	021 Gr 27646
	021 St 28281
	021 St 28285
	021 St 28286
	021 St 28289
	021 St 28290
	021 Gr 29046
	021 Gr 29115
	021 Gr 29160
	021 Gr 29215
	021 Gr 29230
	021 Gr 327006zw.
	K. N Gr 184—186
	021 Gr 33200
	021 Gr 33201
	021 Gr 33235
	021 Gr 33420
	021 D 34142
	021 C 34144
	021 D 34147
	021 St 34148
	021 St 34149
	021 St 34150
	021 St 34151
	021 St 34152
	021 St 34153
	021 St 34154
	021 St 34155
	021 St 34156
	021 St 34157
	021 Gr 33400
	021 Gr 34165
	021 Gr 34175
	021 Gr 34185
	021 Gr 34199
	021 B 34386
	021 St 34387
	021 Gr 34392
	021 St 34390
	021 St 34395
	021 St 34396
	021 St 34397
	021 B 34398
	021 St 34399
	021 Gr 34400
	021 Gr 34401
	021 St 34427
	021 St 34428
	021 St 34429
	021 St 34430
	021 D 34431
	021 Gr 34432
	021 St 34444
	021 Gr 34491
	021 Gr 34494
	021 Gr 34606
	021 Gr 34610
	021 Gr 34613
	021 Gr 34620
	021 Gr 34624

021 Gr 34626	34 E 10041	34 B 21017—22
021 Gr 34628	34 F 10042	34 E 21023
021 Gr 34630	34 F 10043	34 E 21024
021 Gr 34751	34 F 10044	34 E 21025
021 Gr 34763	34 F 10045	34 E 21026
021 Gr 34769	34 St 10049	34 D 21027
021 Gr 35345	34 St 10050	34 E 21028
021 B 35427	34 St 10060	34 E 21029—39
021 E 35454	34 St 11801	34 B 21041
021 St 35460	34 D 11802	34 E 21040
021 C 35461	34 E 11803	34 E 21042
021 Gr 36720	34 St 11804	34 E 21043
	34 St 11805	34 E 21044
	34 St 11806	34 E 21045
24a St 8754	34 St 11807	34 B 21048
024a St 11308	34 St 11808	34 E 21049
024b C 3653	34 St 11809	34 B 21050
024b St 3732	34 St 11810	34 St 21051
024b St 3753	34 D 11812	34 Le 21051
024b St 3951	34 D 11813	34 E 21052 u. 53
024b St 3970	34 D 11814	34 B 21054
024b St 3971	34 D 11815	34 D 21055
24d St 7205	34 St 12002	34 E 21056
	34 D 20801	34 E 21057
	34 E 20802	34 E 21058
	34 E 20803	34 E 21059
	34 St 20804	34 E 21060
	34 Le 20804	34 St 21061
	34 F 20805	34 St 21062
	34 St 20806	34 St 21063
	34 Le 20806	34 St 21064
34 St 18	34 E 20807	34 E 21065
34 St 19	34 E 20808	34 St 306
34 St 10001	34 D 20809	34 St 307
34 Le 10001	34 C 20810	34 St 40508
34 St 10002	34 E 20811	34 St 40511
34 Le 10002	34 C 20812	34 St 40512
34 St 10003	34 D 20813	34 St 40513
34 St 10004	34 D 20814	34 Le 40513
34 F 10005	34 E 20815	34 St 42507
34 E 10006	34 C 20816	34 D 42508
34 F 10008	34 St 20817	34 E 43040
34 F 10009	34 C 20818	34 E 43041
34 E 10010	34 C 20819	34 D 43042
34 E 10011	34 E 20820	34 D 43043
34 St 10012	34 E 20821	34 D 43044
34 St 10013	34 E 20822	34 D 43045
34 F 10014	34 E 20823	34 D 43046
34 F 10015	34 E 20824	34 D 43047
34 F 10016	34 E 20825	34 D 43048
34 F 10017	34 E 20826	34 D 43049
34 F 10018	34 E 20827	34 D 43050
34 St 10019	34 C 20828	34 D 43051
34 Le 10019	34 D 20829	34 D 43052
34 St 10020	34 E 20830	34 D 43053
34 St 10021	34 St 20831	34 D 43054
34 D 10022	34 Le 20831	34 D 43055
34 St 10023	34 C 20832	34 D 43056
34 Le 10023	34 E 20833	34 E 43058
34 St 10024	34 St 20834	34 E 43059
34 Le 10024	34 B 21001	34 E 43060
34 E 10027	34 St 21002	34 E 43063
34 E 10028	34 D 21005	34 E 43064
34 E 10029	34 D 21006	34 E 43065
34 E 10030	34 C 21007	34 E 43066
34 E 10031	34 St 21008	34 E 43069
34 E 10032	34 D 21009	34 E 43070
34 St 10033	34 C 21010	34 E 43071
34 D 10034	34 C 21011	34 E 43072
34 D 10036	34 E 21012	34 D 43538
34 St 10037	34 E 21013	34 E 43539
34 F 10038	34 E 21014	34 E 43540
34 E 10039		
34 D 10040		

34 E 43541	34 E 43551	34 E 44012
34 E 43542	34 E 43550	34 St 44510
34 E 43543	34 E 43552	34 St 44511
34 E 43544	34 E 44008	
34 E 43545	34 E 44009	40 St 14
34 E 43546	34 St 44010	

2. Auf nachstehenden Zeichnungen bleibt der Warnvermerk bestehen:

- 2 St 1801 Bl. 1—4,
- 2 B 1801, D U 13, D U 18, B U 19, C—53, B—55,
- 2 St 1802 Bl. 1—3,
- 2 B 1802, D U 6, B U 7, RB—37, B—37, E—46, D—47, —48,
- 2 St 1806 Bl. 1—3,
- 2 D 1806, E U 9, D U 12, C U 13, E U 14, E U 18, D U 19, E—10, —11, E—12, D—16, E—25, RC—29, C—29, RD—30, D—30, C—34, C U 17, B—39, B—46,
- 2 St 1808,
- 2 C 1808, C—5, C U 1, C—9, D—10, —11, F—12, —13, —14,
- 2 St 1811,
- 2 F 1811—3

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen fallen unter den Verschlusssachenbegriff »Geheim«.

Alle übrigen Zeichnungen nach 2 St 1801, 1802, 1806, 1808 und 1811 sind »offen«.

- 02 St 9020 Bl. 1—8,
- 02 B 9020, B U 1, B U 2, C U 3, B U 4, D U 5, E U 6, C U 7, D U 8, E U 9, D U 10, E U 11, E U 12, F U 13, C U 14, D U 19, D U 15, F U 16, E U 17, C U 18, E U 20, F U 21, E U 22, E U 23, D U 24,

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen fallen unter den Verschlusssachenbegriff »Geheim«.

Alle übrigen Zeichnungen nach 02 St 9020 sind »offen«.

- 3 St 1301 Bl. 1—3,
- 3 B 1301, RD—1, D—1, D—2, D—4, E U 1, F U 2, E—21, F—22,

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen fallen unter den Verschlusssachenbegriff »Geheim«.

Alle übrigen Zeichnungen nach 3 St 1301 sind »offen«.

- 021 St 28262 Bl. 1—4,
- 021 B 28262, B—1, —2, —3, C—4, —5, —6, —7, D—8, —9, —10, —11, E—18, B U 1, D—32, —33, E—34, —35, —36, —37, —38, E—39, —40, D U 2, B—41, B—43, D U 4, D—44, F—45, D U 5, D—46, D U 6, B—47, D—48, E—49,
- 021 St 28263 Bl. 1—5,
- 021 B 28263 Bl. 1 u. 2, D—1, —2, F—11, —12, C U 2, E—17, C U 3, E—20,
- 021 St 28264,
- 021 B 28264, C—1, —2, E—3,
- 021 St 28265,
- 021 C 28265, D—1, E—3, —4, F—11,
- 021 St 28266 Bl. 1 u. 2,
- 021 B 28266, C—1, D—2, E—4, —5,
- 021 St 28268 Bl. 1—3,
- 021 B 28268, C—1, —2, —3, —4,
- 021 St 28279 Bl. 1—14,
- 021 B 28279,
- 021 St 28283 Bl. 1—4,
- 021 B 28283, F—3, —4.

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen fallen unter den Verschlußfächerbegriff »N. f. D.«.

Alle übrigen Zeichnungen nach oben aufgeführten Stücklisten sind »offen«.

D. R. S., 10. 5. 39

— 67 — Wa Vs (f III).

383. Einkleidungsbeihilfe.

Oberkommando der Wehrmacht

64h/c

1226/39 WH (V/IV a)

25. März 1939.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird bestimmt:

I. Eine Einkleidungsbeihilfe von 575,— *R.M.* erhalten:

1. rückwirkend ab 1. 10. 1934 (See- und Luftwaffe) bzw. ab 1. 1. 1935 (Kriegsmarine):

a) alle planmäßigen und außerplanmäßigen noch im aktiven Dienst befindlichen Wehrmachtbeamten (einschl. der aus anderen Verwaltungen — auch als Ruhe- oder Wartgeldempfänger — übernommenen), die zu diesen Zeitpunkten zum Uniformtragen verpflichtet waren oder nach diesen Zeitpunkten zum Uniformtragen verpflichtet wurden und bisher noch keine Einkleidungsbeihilfe erhalten haben,

b) noch im aktiven Dienst befindliche Wehrmachtbeamte, denen f. St. Velleidungsentschädigungsbeträge ganz oder teilweise auf die zu gewährende Einkleidungsbeihilfe angerechnet worden sind;

2. künftig:

alle zum Uniformtragen verpflichteten planmäßigen und außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten.

II. Eine Einkleidungsbeihilfe von 425,— *R.M.* erhalten:

alle planmäßigen und außerplanmäßigen, nicht unter Ziff. I. fallenden Wehrmachtbeamten des aktiven Dienstes, die nur zum Vorhalten einer Uniform für den Mob. Fall verpflichtet sind und bisher keine Einkleidungsbeihilfe erhalten haben.

III. Planmäßige und außerplanmäßige Wehrmachtbeamte, die zunächst nur zum Vorhalten einer Uniform für den Mob. Fall verpflichtet waren und demgemäß eine Einkleidungsbeihilfe von 425,— *R.M.* bezogen haben, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen 425,— *R.M.* und 575,— *R.M.*, mithin 150,— *R.M.* als Einkleidungsbeihilfe, wenn sie später zum Uniformtragen verpflichtet werden. Diese Regelung gilt auch für die rückliegende Zeit.

IV. Werden zum Uniformtragen verpflichtete planmäßige und außerplanmäßige Wehrmachtbeamte in Dienststellen verwendet, in denen sie nur zum Vorhalten einer Uniform für den Mob. Fall verpflichtet sind, so steht ihnen die Einkleidungsbeihilfe von 425,— *R.M.* nicht mehr zu, wenn sie die Beihilfe von 575,— *R.M.* bereits erhalten haben.

V. Etwa besonders bewilligte, als Einkleidungsbeihilfe anzusehende, einmalige Zuschüsse aus Haushaltsmitteln sind auf die zustehenden Einkleidungsbeihilfen (425,— *R.M.* oder 575,— *R.M.*) anzurechnen.

VI. Die Einkleidungsbeihilfen sind den Empfängern auf ihre Kleiderkassenkonten bei den Kleiderkassen der Wehrmachtteile gutzuschreiben.

Zahlungs- und Buchungsbestimmungen erlassen die Wehrmachtteile.

Die erforderlichen Mittel sind durch die Haushaltspläne bereitzustellen.

VII. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Angehörigen des Ingenieur- und Nautiker-Korps der Luftwaffe.

VIII. Entgegenstehende Bestimmungen sind außer Kraft zu setzen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Der in den S. M. 1937 S. 106 Nr. 263 Anlage I. Abschn. III. festgesetzte Stichtag, der für die Truppeningenieure mit Verfg. vom 12. 7. 35 Nr. 925/35 g B 1 (VIII) auf den 1. 11. 35 festgesetzt worden ist, ist damit fortgefallen.

Für die Zahlung und Buchung der Einkleidungsbeihilfe nach I. 1. a) gilt S. B. Bl. 1938 Teil B S. 98 Nr. 161 unter 18.

Die nach I. 1. b) teilweise durch Anrechnung der Velleidungsentschädigung gekürzte Einkleidungsbeihilfe wird von der Seereskleiderkasse unmittelbar gutgeschrieben. Soweit Velleidungsentschädigungsbeträge in voller Höhe der Einkleidungsbeihilfe angerechnet wurden, haben die betreffenden Beamten über ihre Dienststelle die Gutschrift bei der Seereskleiderkasse zu beantragen. Der Anspruch wird im Benehmen mit D. R. S. geprüft werden. Mitteilung ergeht nach Gutschrift durch die Seereskleiderkasse.

Die Beihilfe ist in erster Linie zur Abdeckung der Kredite und der Überschreitung von Guthaben bei der Seereskleiderkasse zu verwenden.

Auf die Beihilfe sind anzurechnen:

a) aus anderen Haushaltsmitteln für die Einkleidungs gewährte einmalige Zuwendungen,

b) die nach S. M. 1937 Nr. 263 Anl. I. Ziff. III. d) geprüften Anwärtern gewährte Einkleidungsbeihilfe von 150,— *R.M.*

Abrechnung erteilt in allen Fällen die Seereskleiderkasse nach Eingang der Beihilfebeträge. Von vorherigen Anfragen bei ihr ist abzusehen.

D. R. S., 6. 5. 39

— 25 g 14 BA II — B 1 (I 1 b).

384. Geschäftszimmer für Musikmeister.

Musikmeister (Obermusikmeister, Stabsmusikmeister) erhalten 1 Geschäftszimmer in Größe von 13,5 m², auf das im Bedarfsfalle auch der Korpsführer anzuweisen ist. Das Geschäftszimmer soll in möglichster Nähe des Musikprobe- und Notentraumes (ggf. neben diesem — durch eine Tür verbunden —) liegen.

Beilage C — neu — »N. f. D.« zur GG. I — (H. Dv. 35) 3. Ausgabe v. 1. 1. 39 ist vorläufig bei lfd. Nr. 46 u. 157 b Buchst. e mit Hinweis zu versehen. Ausgabe von Deckblättern folgt.

D. R. S., 8. 5. 39

— 63 h 18 — B 2 (Id).

385. Fahnenjunkerprüfung 1939.

I. Die gemäß Ob. d. S. Nr. 790/38 g. In 1 (II) vom 20. 10. 1938 jährlich abzuhaltende Fahnenjunkerprüfung wird für den 23. Offizier-Ergänzungs-Jahrgang auf den 25. bis 28. Juli festgesetzt. Als Prüfungstage gelten der 25., 26. und 27. Juli. Der 28. Juli steht den Prüfungskommissionen zur Auswertung und Ordnung der Ergebnisse zur Verfügung.

Zweck der Prüfung:

Die Prüfung soll durch die gleichmäßige Bewertungsmöglichkeit in größerem Rahmen Unterlagen für die Beurteilung der Eignung zur Kommandierung auf die Kriegsschulen liefern.

II. Die Durchführung der Prüfung obliegt den Divisions-Stäben. Sie bilden je einen Prüfungsausschuß, bestehend aus

- a) 1 Truppenkommandeur nach Bestimmung des Div.-Adrs.,
- b) 1 Stabsoffizier des Div. Stabes, möglichst dem Div. Adj. (auf jeden Fall aktiver Offizier),
- c) 1 Stabsoffizier einer Kriegsschule nach Bestimmung der betr. Kriegsschulen.

Zur Prüfung sind die Fahnenjunker einer Division an dem Sitz des Div. Stabes oder einem anderen von der Division zu bestimmenden Ort (z. B. Tr. Ab. Pl.) zusammenzuziehen. Fahnenjunker der Pionier-Bataillone, Panzerabwehr- und Divisions-Nachrichtenabteilungen sind bei den Divisionen zu prüfen, denen sie angehören. Fahnenjunker, die einer Division nicht unterstellten Truppenteilen angehören, sind durch die Generalkommandos unter Erreichung möglichst gleichmäßiger Prüflingsstärken auf die Divisionen zu verteilen.

Den Fahnrichtsvätern ist, wenn nicht dringende dienstliche Abhaltungen vorliegen, das Verweilen bei der praktischen Prüfung zu ermöglichen. Sie sollen hierdurch einen vergleichenden Überblick über die von ihnen geleistete Arbeit erhalten.

III. Zur Prüfung sind

a) zu kommandieren:

1. Alle Fahnenjunker, die von den Regimentern usw. für ein Kommando zur Kriegsschule geeignet befunden werden.
2. Alle gemäß D 8/3 § 11 aus der Truppe in die Offizierslaufbahn übernommenen Soldaten.

Sie sind bei den Anmeldungen zur Prüfung (Ziff. XII a) als »Abiturienten aus der Truppe« bzw. »Nichtabiturienten aus der Truppe« besonders zu bezeichnen (s. auch Ziff. XII e);

b) nicht zu kommandieren:

1. Fahnenjunker, die auf Grund charakterlicher Mängel oder mangelhafter militärischer Veranlagung von den Kommandeuren für ein Kriegsschulkommando noch nicht oder nicht für geeignet beurteilt werden. Für sie ist gemäß D 8/3 § 13 (7) und ff. Zurückstellung auf ein Jahr bzw. Streichung von der Fahnenjunkerliste usw. zu beantragen.

2. Fahnenjunker, die schon einmal zu einer Kriegsschule kommandiert, aber vorzeitig abgelöst wurden. Ihre Wiederkommandierung regelt sich nach den einschlägigen Bestimmungen (D 8/3 § 14).

IV. Die Inmarschierung der Prüflinge hat so zu erfolgen, daß sie ausgeruht in die Prüfung eintreten.

Kasernenunterkunft und Verpflegung sind am Prüfungsort nach Anordnung der Divisionen sicherzustellen. Gemeinsames Mittagessen mit dem Prüfungsausschuß in einem Offizierheim usw. ist zweckmäßig.

V. Anzug und Ausrüstung der Fahnenjunker:

Alle Reisekosten sind beim Kap. VIII A 9 Zif. 19 I (Verfügungsbetrag der Generalkommandos) als Haushaltsausgabe zu buchen.

Dienstanzug, Stahlhelm,
Gewehr, Fernglas, Kartentasche, Exerzierpatronen,
Sportanzug,
Badehose.

VI. Die Fahnenjunkerprüfung gliedert sich in eine:

A. Schriftliche Prüfung:

1. Aufgaben: Es werden verlangt

- a) ein kurzer Aufsatz allgemein militärischen Inhalts. Arbeitszeit: 1 Stunde.
- b) ein kurzer Aufsatz aus dem Gebiet der Truppendienstzeit der Fahnenjunker. Arbeitszeit: 1 Stunde.
- c) eine einfache Meldung eines Spähtruppführers mit Grundrisskizze auf Meldefarte. Sie ist mit feldmäßigen Mitteln im Gelände zu fertigen. Arbeitszeit: 30 Minuten.

Die Aufgabenstellung zu a) und b) erfolgt durch die Inspektion der Kriegsschulen. Zusendung der Aufgaben erfolgt bis 23. 7. an die Divisionen unmittelbar. Zu a) werden zwei Themen zur freien Wahl der Fahnenjunker gestellt.

Aufgabenstellung und Vorbereitung zu c) durch die Prüfungsausschüsse. Hierzu benötigter Feind ist im Gelände feldmäßig darzustellen.

2. Durchführung: Die Arbeiten bzw. die Skizze sind unter Aufsicht von Offizieren in der festgesetzten Zeit anzufertigen. Hilfsmittel sind nicht gestattet. Papier, Federhalter, Zeichenmaterial usw. sind von den Fahnenjunkern mitzubringen. Form der Arbeiten zu 1. a) und b) siehe Muster 1.

3. Durchsicht und Bewertung: Die Aufsätze und Skizzen sind von den Prüfungsausschüssen sofort zu beurteilen. Die Arbeiten sind zu werten mit

»ausreichend«,
»nicht ausreichend«.

Für das Gesamtergebnis sind die Arbeiten zu 1. a) bis c) mit je $\frac{1}{3}$ zu werten. Sind $\frac{2}{3}$ der Arbeiten oder mehr »nicht ausreichend«, so ist das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung »nicht ausreichend«.

Es ist in die Liste (s. Muster 3) einzutragen. Dieses Gesamtergebnis ist mit $\frac{1}{3}$ der Gesamtprüfung zu werten.

Muster 1
S. 187

Muster 3
S. 187

B. Praktische Prüfung:

unterteilt in

1. Exerzierprüfung,
2. Sportprüfung.

Zweck: Feststellung des allgemeinen und militärischen Könnens der Fahnenjunker gemäß den in der D 23 (Fahnenjungerausbildung) ausgesprochenen Forderungen.

Zu 1. Exerzierprüfung:

- a) Prüfgegenstand: Exerzierformen der Rekrutenschule und der Gruppe (H. Dv. 130 [M. B. J.] Best 2a Ziff. 1 bis 39) insbesondere:

- (1) Grundstellung,
- (2) Wendungen auf der Stelle und in der Bewegung,
- (3) Griffe mit Gewehr, Ladegriffe,
- (4) Exerziermarsch,
- (5) Kommandosprache { vor kleinsten Einheiten, Trupps zu 4 bis 5 Mann.

Hierbei Kommandos zu vorstehenden Exerzierformen und Beurteilungsvermögen für Anzug und Haltung.

b) Wertung nach

- (1) Leistungen in der Front. Besonderer Wert ist auf einwandfreies Stillstehen und Strammheit zu legen. Hierfür sind die Kommandos durch geübte Unteroffiziere mit guten Kommando-Stimmen zu geben.
- (2) Leistungen vor der Front. Hierfür dienen die übrigen Fahnenjunker als ausführende Truppe. Ihre Ausführungen dürfen dann jedoch nicht gewertet werden, da sie u. U. unter schlechten Kommandos leiden.

Für die Wertung zu (1) und (2) sind neben der richtigen Ausführung vor allem straffes Auftreten, Frische und Schwung maßgebend.

Zu 2. Sportprüfung:

a) Prüfgegenstand	b) ausreichende Leistung
(1) 100 m-Lauf Afschenbahn	13,5 Sek.
(2) 3000 m-Lauf	12 Min.
(3) Hocke vom sprunghohen Reck (H. Dv. 475 Ziff. 24a 4) (für ausreichende Hilfestellung sorgen)	
(4) 300 m-Schwimmen mit Start- sprung	10 Min.
(5) Sandgranatenweitwurf	35 m

Die Einteilung der Prüfung im einzelnen ist dem Ausschuss überlassen, jedoch ist mit dem schriftlichen Teil (Aufsätze VI A, 1. a) und b) zu beginnen.

Die Truppenteile haben, um dem Prüfungsausschuss Beurteilungsbunterlagen für die Prüflinge zu geben, den Divisionen namentliche Listen gem. Muster 2 einzureichen.

Die Bewertung sowohl der Einzelleistungen in den Prüfungen wie des Gesamtergebnisses entscheidet der Prüfungsausschuss nach $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

VII. Bewertung der 3 Prüfgebiete.

Unmittelbar nach der Prüfung stellt der Ausschuss das Ergebnis zusammen. Das Gesamturteil lautet:

- a) »ausreichend«,
- b) »bei weiterer Förderung noch ausreichend«,
- c) »nicht ausreichend«.

Zu a) Das Urteil »ausreichend« ist allen Fahnenjunkern zu geben, die in den 3 Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen aufgewiesen haben.

Zu b). »Bei weiterer Förderung ausreichend« sind diejenigen Fahnenjunker zu beurteilen, die in einem Prüfungsgebiet nicht ausreichende Leistungen erzielt haben.

Zu c). Das Urteil »nicht ausreichend« ist den Fahnenjunkern zu erteilen, die in zwei oder den drei Prüfungsgebieten versagt haben.

Die Urteile zu a) bis c) sind den Fahnenjunkern erst durch die Regimenter bekanntzugeben.

VIII. Das vom Prüfungsausschuss festgelegte Ergebnis ist von den Divisionen unmittelbar den Truppen-Kommandeuren durch Übersendung einer Liste — nur die Fahnenjunker des betreffenden Truppenteils enthaltend — bis 1. 8. mitzuteilen.

Für Fahnenjunker, die »bei weiterer Förderung ausreichend« und »nicht ausreichend« beurteilt wurden, sind die schriftlichen Arbeiten und kurzgefasste Beurteilungen beizufügen.

IX. Die Prüfungsurteile sind von den Truppen-Kommandeuren wie folgt zu verwerten:

- a) »bei weiterer Förderung noch ausreichend«.

Derartig beurteilte Fahnenjunker sind spätestens Ende September von ihren Truppen-Kommandeuren erneut zu prüfen. (Bedingungen der Fahnenjungerprüfung als Anhalt!) Wenn die Regiments-Kommandeure hierbei zu der Überzeugung kommen, daß die festgestellten Lücken beseitigt sind, dürfen diese Fahnenjunker zu den Kriegsschulen in Marsch gesetzt werden.

- b) »nicht ausreichend«.

1. Stimmen die Kommandeure dem Urteil zu, so haben sie gemäß D 8/3 § 13 (7) ff. Zurückstellung um 1 Jahr zu beantragen.

2. Sind die Kommandeure anderer Auffassung als der Prüfungsausschuss, so bleibt es ihnen überlassen, die betreffenden Fahnenjunker dennoch gemäß D 8/3 § 13 (6) zur Kommandierung zur Kriegsschule einzugeben. Der Eingabe sind das Urteil des Prüfungsausschusses und die schriftlichen Prüfungsarbeiten beizufügen. Die Entscheidung trifft das D. R. S. — Inspektion der Kriegsschulen.

X. Die Beförderung der »ausreichend« beurteilten Fahnenjunker zu Unteroffizieren regelt sich nach D 8/3 § 13 (6).

»Bei weiterer Förderung ausreichend« und »nicht ausreichend« beurteilte Fahnenjunker (letzte nur soweit sie unter die Bestimmungen der Ziff. IX b) 2.

fallen) sind nach dem Ermessen der Regimentskommandeure zu befördern. Der Zeitpunkt wird in Ausnahmefällen gleichzeitig mit den »ausreichend« beurteilten Fahnenjunktoren, sonst später liegen.

Die unter Ziff. IX b) 1. fallenden Fahnenjunker sind im 1. Dienstjahr nicht zu befördern.

XI. Die Vorschläge zur Kommandierung der Fahnenjunker zu den Kriegsschulen erfolgen durch Vorlage der »Berichte« gemäß D 8/3 § 13 (5). In den »Berichten« ist das Ergebnis der Fahnenjunkerprüfung anzugeben.

Fahnenjunker, die krankheitshalber oder aus anderen Gründen an der Fahnenjunkerprüfung nicht teilnehmen konnten, sind hierbei nach dem Entscheid der Regimentskommandeure vorzuschlagen. Sie sind bis Ende September von den Regimentern noch einer Prüfung zu unterziehen, für die die Fahnenjunkerprüfung als Anhalt zu gelten hat.

XII. Fristeingaben.

- a) Zahlenmäßige Meldung über die von den Truppenteilen zur Prüfung vorgeschlagenen Fahnenjunker
 - bei den Divisionen zum 7. 7.
 - bei den Generalkommandos zum 11. 7.
- b) Verteilung der Fahnenjunker, deren Truppenteile keinem Divisionsstab unterstehen, durch die Generalkommandos auf die Divisionen zum 14. 7.
- c) Zahlenmäßige Meldung der zu prüfenden Fahnenjunker (nach Divisionen getrennt) durch die Generalkommandos an D. R. S. — Inspektion der Kriegsschulen zum 14. 7.
- d) Die Divisionen ordnen für alle Truppenteile, deren Fahnenjunker sie zu prüfen haben, Ort und Zeit der Meldung sowie die Unterbringung an.... zum 20. 7.
- e) Einreichung von Listen gem. Muster 2 durch die Truppenteile an die Divisionen zum 21. 7.
- f) Mitteilung des Prüfungsergebnisses gem. Ziff. VIII von den Divisionen an die Truppenteile zum 1. 8.
- g) Die Prüfungsausschüsse melden das Ergebnis der Prüfung durch Vorlage einer Liste (s. Muster 3), in der alle Fahnenjunker nach Truppenteilen geordnet enthalten sind.

Frist bei den Divisionen 8. 8.
 Frist bei den Generalkommandos 15. 8.
 Frist beim D. R. S. — Inspektion der Kriegsschulen 20. 8.

Besondere Erfahrungen und Änderungsvorschläge können beigelegt werden.

D. R. S., 27. 4. 39
 — 22 e 14 — In I (IIa).

386. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 119/961 »Flugbahnbilder für den 10 cm-
 — R. f. D. — Nebelwerfer mit der 10 cm Wurf-
 granate 35 Nebel«.

Vom Juli 1938.

In der H. Dv. 1a Seite 52 hinter H. Dv. 119/961 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

In der D 206+) vom 10. 12. 1936, Blatt 91 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind bei H. Dv. 119/961 in den Spalten 5 und 6 Nummer und Ausgabedatum der neuen Vorschrift in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 739/1 »Zielverkehr und Sicherung durch die
 — R. f. D. — Nachrichtenanlagen auf Schießständen
 und Schießbahnen (S. u. S. d. R.
 auf Schießst. u. Schießb.)
 Heft 1: Richtlinien für die übende
 Truppe«. Vom 22. 12. 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 739/1 »Zielverkehr und Sicherung durch die
 — R. f. D. — Nachrichtenanlagen auf Schießständen
 und Schießbahnen (S. u. S. d. R.
 auf Schießst. u. Schießb.)
 Heft 1: Richtlinien für die übende
 Truppe«. Vom 31. 8. 1937.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 135 der Text und das Ausgabedatum der alten Vorschrift entsprechend der Neuausgabe zu ändern.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 45 zu vermerken.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

2. D 741/2 »Der große Glühlampenschrank 35«.
 — R. f. D. — Vom 1. 12. 1938.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 135 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 siehe »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 50 zu vermerken.

»Diese Vorschrift erhalten nur diejenigen Dienststellen, die mit diesem Gerät ausgestattet sind.

Die bisherige D 741 (R. f. D.) vom 21. 11. 1935 ist auf dem äußeren und inneren Titelblatt in »D 741/1« zu ändern. Das D 1-Verzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

3. D 877/2 — »Das Lichtsprechgerät (80 mm)«,
Vom 8. 9. 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 877/2 — »Das Lichtsprechgerät 80 mm«,
— N. f. D. — Vom 29. 5. 1937.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist der Titel und das Ausgabedatum der alten Vorschrift entsprechend der Neuausgabe zu ändern. Der »N. f. D.«-Vermerk in Spalte 1 ist zu streichen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 38 zu vermerken.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

4. D 963/106 — »Vorläufige Einbauanleitung zur Her-
— N. f. D. — richtung eines a) Nachrichten-Kw.
(Kfz. 15) (für FF-Kabel) b) I. Ekw.
off. (Einheitsfahrgestell) als Feld-
fernlabel-Kw. c) I. Ekw. off. (Einheits-
fahrgestell) als I. Ekw. f. FF-Kabel
für Feldfernlabeltrupp b (mot).
Vom 30. 11. 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 963/106 — »Vorläufige Einbauanleitung zur Her-
— N. f. D. — richtung eines a) Nachrichten-Kw.
(Kfz. 15) für FF-Kabel b) I. Wehr-
machts Ekw. (Feldfernlabelbau-Kw.)
c) I. Wehrmachts Ekw. (I. Ekw. f.
FF-Kabel) als Feldfernlabeltrupp b
(mot). Vom 1. 4. 1938.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die neue Vorschrift auf Seite 183 handschriftlich einzutragen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 7 b) der D 1 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die ausgeschiedene Vorschrift mit allen Angaben, außer der Eintragung in Spalte 3, zu streichen und die vollzogene Eintragung und Streichung gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 48 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

387. Handschriftliche Berichtigungen.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Handschriftliche Berichtigungen Nr. 1—5 vom März 1939 zur

H. Dv. 425 »Heeres-Signaltafel«.

— N. f. D. — Vom 24. Mai 1938.

In der H. Dv. 1 a, Seite 137 ist bei H. Dv. 425 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »Handschriftliche Berichtigungen Nr. 1—5«.

Muster für die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Muster 1

zu Nr. 385

Fahnenjunkerprüfung 1939

Meyer
Hj. Gefr.
J. R. 17

Braunschweig, den 25. 7. 1939

1. Arbeit:

Bearbeitung

Thema: (Im Wortlaut)
(8 cm Rand)

(Unterschrift)

Hj. Gefr.

Muster 2

zu Nr. 385

Infanterie-Regiment 6.

Liste der zur Prüfung gemeldeten Fahnenjunker.

Ord. Nr.	Name	Dienst- eintritt	Geburts- tag	Geburts- ort	Schulbildung	militär. Werdegang	Bemerkungen Verfehlungen u. ä.
1	Schulze	4. 11. 38	4. 12. 19	Berlin	Napola	Abiturient aus der Truppe	1 Monat Lazarett Wadenbeinbruch
2	Müller	4. 11. 38	5. 4. 20	Hamburg	Volksschule	Nichtabiturient aus der Truppe	vom Sport befreit (s. Anlage 1)

Für zur Zeit der Prüfung bestehende Befreiungen vom Sport, prakt. Dienst usw. sind ärztliche Bescheinigungen in der Anlage beizufügen.

Muster 3

zu Nr. 385

Ergebnis der Fahnenjunkerprüfung 1939 der Div.

Prüfungs-Ausschuß: Major Adr. Pz. Abw. Abt. 31
Major Adj. d. Div.
Major Kriegsschule Potsdam

Ord. Nr.	Name	Truppenteil	Ergebnis der			Gesamt- ergebnis	Kurze Beurteilung bei Hj., die nicht bestanden haben
			schriftlichen Prüfung	Exerzier- prüfung	Sport- prüfung		
1	Schulze	J. R. 17	a	n	a	f	Ungenügende Vorschriftenkenntnis. Unsicheres Auftreten.
2	Müller	J. R. 17	a	a	a	a	
3	Meyer	J. R. 17	a	n	n	n	Ausreichende Kenntnisse, aber schlapp und schwunglos. Kein Soldat. Nichtschwimmer.

Erläuterungen: a == ausreichend
f == förderungsbedürftig
n == nicht ausreichend

Für die Richtigkeit:

A.
Major.